

II. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Dezember 1951.

356/J

Anfrage

der Abg. E l s e r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die ungerechtfertigte Beschlagnahme eines Plakates, das einen Brief
 des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an den Alliierten Rat enthält.

-.-.-

Der Betriebsrat der Hütte Donawitz hat im Oktober im Namen der Belegschaft seines Betriebes beim Alliierten Rat Einspruch gegen die Kriegsvorbereitungen auf österreichischem Territorium erhoben und beschlossen, einen Brief an den hohen Alliierten Rat in Wien zu richten, in dem der Alliierte Rat im Hinblick auf seine Verpflichtung, die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs zu garantieren, ersucht wird, gegen die Kriegsvorbereitungen in Österreich Stellung zu nehmen.

Der Brief hat folgenden Wortlaut:

"15.10.1951

An den
 Hohen Alliierten Rat
 in Wien

D/204/Sst.

Die Arbeiter der Hütte Donawitz haben während der letzten Monate wiederholt davon Kenntnis erhalten, dass in Österreich ausländische Militärstützpunkte, Militärlager, Kasernenbauten, Munitionsdepots und Militärflugplätze errichtet werden. Außerdem werden neue Straßen, die eindeutig militärischen Zwecken dienen, angelegt und Straßen aus strategischen Gründen verweitert, Brücken verstärkt und unterminiert.

Der Betriebsrat der Hütte Donawitz erhebt im Namen der Arbeiter seines Betriebes beim Hohen Alliierten Rat Einspruch gegen diese Kriegsvorbereitungen auf österreichischem Territorium. Der Betriebsrat der Hütte Donawitz ersucht den Hohen Alliierten Rat im Hinblick auf seine Verpflichtungen, die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs zu garantieren, gegen die erwähnten und bereits im ganzen Land Österreich bekanntgewordenen Kriegsvorbereitungen in Österreich Stellung zu nehmen.

Der Arbeiterbetriebsrat
 Hütte Donawitz

Pei/Lai!"
 Alle Feststellungen des Briefes des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz entsprechen der Wahrheit. Der Brief gibt Zeugnis von dem hohen Verantwortungsbewusstsein der Arbeiterschaft dieses Betriebes. Die Stellungnahme der Donawitzer Arbeiter ist ebenso wie die Stellungnahme der Arbeiter anderer grosser Betriebe Österreichs gegen die Kriegsvorbereitungsmassnahmen, auch der Öffentlichkeit mitgeteilt und durch die Presse publiziert worden. Als jedoch dieser Brief ohne jedwede Hinzu-

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 5. Dezember 1951

fügung oder Auslassung in Form eines Plakates gedruckt wurde, erfolgte auf Antrag der dem Bundesminister für Justiz unterstehenden und an seine Weisungen gebundenen Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme dieses Plakats. In dem Beschlagnahmebeschluss, der sich auf § 308 des Strafgesetzes beruft, wird behauptet, dass der Inhalt des Plakats, also der Brief an den Alliierten Rat, geeignet sei, die Öffentlichkeit zu beunruhigen und die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse (in Österreich) in ungünstigem Sinne zu beeinflussen, ohne dass zureichende Gründe, den Inhalt für wahr zu halten, gegeben seien, und dass daher das Plakat als eine Verbreitung eines falschen Gerüchtes anzusehen sei. Es ist offenkundig, dass keinerlei gesetzliche Grundlagen für diese Beschlagnahme vorliegen, wie sich auch aus dieser fadenscheinigen Begründung ergibt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachfolgende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die zuständige Staatsanwaltschaft anzuweisen: den ungerechtfertigten Beschlagnahmeantrag gegen das Plakat des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz, das einen Brief an den Alliierten Rat enthält, und den Antrag auf Verfolgung des für den Inhalt des Plakates Verantwortlichen sofort zurückzuziehen und die Staatsanwaltschaften anzuweisen, solche völlig ungerechtfertigte Beschlagnahmeanträge in Zukunft zu unterlassen ?

- . -